



# SATZUNG

des Lions Clubs Bayreuth-Thiergarten

## A. GRUNDLAGEN

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Lions Club Bayreuth-Thiergarten (im Folgenden: „Club“) ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Bayreuth.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111-Deutschland und des Distrikts 111 BO. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

### § 2

#### Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen zur Mitteleinwerbung (Activities) und zu entsprechenden Initiativen im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements des Clubs (Projekte).
- (2) Unter dem Leitwort „We Serve“ setzt sich der Club zum Ziel:
  - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
  - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
  - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
  - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
  - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
  - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
  - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
  - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
  - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen; und
  - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.



### § 3

#### **Toleranz und Neutralität**

Der Club bekennt sich zum offen gesprochenen Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### § 4

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird (§ 5 g)). § 19 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 14 und 15 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs oder einer ähnlichen Service-Organisation ist.
- (3) Der Lions-Club Bayreuth-Thiergarten ist ein gemischter Club, der bei entsprechender Eignung Personen jeden Geschlechts aufnimmt.
- (4) Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im generischen Maskulinum, Femininum oder Neutrum erfolgen, sind Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

### § 5

#### **Aufnahmeverfahren**

Der Aufnahme eines neuen Mitglieds geht folgendes Verfahren voraus:

- a) Die in Betracht kommende Person...
  - a1) wird von einem Mitglied (Bürge) dem Präsidenten vorgeschlagen; oder
  - a2) bekundet gegenüber Mitgliedern des Clubs Interesse an einer Mitgliedschaft; oder
  - a3) wird von Dritter Seite vorgeschlagen.
- b) Der Präsident unterbreitet den Vorschlag dem Mitgliedsausschuss. Dieser nimmt Kontakt zu der in Betracht kommenden Person auf. Der Mitgliedsausschuss nimmt die erste Prüfung vor und gibt seine Stellungnahme dem Präsidenten bekannt.



- c) Dem Vorstand muss Gelegenheit gegeben werden, die Person persönlich kennenzulernen.
- d) Nach Kennenlernen und Zustimmung durch den Vorstand gibt der Präsident den Vorschlag (bei a1) mit Namensnennung des Bürgen) den Mitgliedern im Rahmen einer Zusammenkunft mündlich und/oder schriftlich, z.B. per E-Mail oder Lions-App, bekannt.
- e) Einwände können bis zu dem vom Präsidenten festgesetzten Termin, welcher gerechnet ab der Bekanntgabe jedoch mindestens zehn Tage in der Zukunft liegen muss, schriftlich und begründet gegenüber dem Präsidenten oder dem Mitgliedsausschuss vorgebracht werden.
- f) Wenn drei oder mehr Mitglieder begründete Bedenken äußern, die sich nicht ausräumen lassen und die nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Vorgaben von Lions Clubs International stehen, wird das Aufnahmeverfahren beendet.

Bei ein oder zwei Gegenstimmen werden die Argumente vom Vorstand gewürdigt. Der Vorstand entscheidet in diesem Fall, ob die genannten Gründe für eine Ablehnung ausreichen.

- g) Liegen keine Gegenstimmen bzw. ausreichende Einwände vor, so wird die Person anschließend zu einem der nachfolgenden Clubabende als Gast eingeladen und nach dreimaliger Gastanwesenheit über seine Bereitschaft zum Eintritt befragt. Stimmt die Person zu, so ist sie aufgenommen. Mit der Zustimmung untrennbar verbunden stellt die Person einen Antrag auf Mitgliedschaft im Lions-Hilfswerk Bayreuth-Thiergarten e.V.
- h) Jedem Neumitglied wird ein Pate an die Seite gestellt, welcher dafür verantwortlich ist, dass das neu aufgenommene Mitglied über seine Pflichten informiert und im Club integriert wird und sich am Clubleben aktiv beteiligt. Der Präsident kann auf diese Verpflichtung bei jedem Paten zurückgreifen. Im Falle a1) wird der Bürge als Pate bestellt. In einem der Fälle a2) oder a3) wird vom Präsidenten ein Mitglied als Pate benannt. Vor Übernahme der Patenschaft kann das benannte Mitglied der Benennung widersprechen.
- i) Das neue Mitglied wird angehalten, an einem Neumitgliedertreffen des Distriktes teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder haben über die im Aufnahmeverfahren befindlichen Personen, insbesondere den Inhalt der Aufnahmegespräche, Stillschweigen zu bewahren.



## **§ 7 Mitgliedschaftsarten**

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder (§ 8).
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
  - a) Juniormitglied (§ 9)
  - b) privilegiertes Mitglied (§ 10)
  - c) Mitglied auf Lebenszeit (§ 11)
  - d) passives Mitglied (§ 12)
  - e) assoziiertes Mitglied (§ 13)
  - e) Ehrenmitglied (§ 14)
  - f) angeschlossenes Mitglied (§ 15).

## **§ 8 Aktives Mitglied**

- (1) Ein aktives Mitglied hat ein Stimmrecht, darf Lions-Ämter bekleiden und zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- (2) Ein aktives Mitglied unterliegt der Anwesenheitspflicht (§ 21).
- (3) Die Activities und Projekte des Clubs leben von der lebhaften Beteiligung aller aktiven Mitglieder. Deshalb ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, den Zielen des Clubs (§ 2) nach Kräften zu dienen.
- (4) Eine Person, welche sich nicht dem „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) verschrieben hat oder welche den „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) nicht mehr unterstützen kann oder will, soll kein aktives Mitglied sein. Ggfs. wird dieser Person vom Präsidenten der Wechsel in eine der anderen Mitgliedschaftsarten (§ 7 Abs. 2) oder der Austritt (§ 17) nahegelegt. Der Ausschluss gemäß § 18 Abs. 1 a) ist als ultima ratio ein zu nutzendes Mittel, um die Handlungsfähigkeit des Clubs und das proaktive Klima innerhalb der Gemeinschaft zu wahren.
- (5) Es wird anerkannt, dass es verschiedene Arten gibt, sich dem „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) zu verschreiben. Diese sind
  - a) die verpflichtende, aktive Beteiligung an Activities und Projekten des Clubs; und/oder
  - b) die finanzielle Unterstützung von Activities und Projekten des Clubs, wodurch das aktive Mitglied von der aktiven Mitwirkung an den Activities und Projekten des Clubs entbunden ist.



Beide Arten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wie sich das aktive Mitglied einbringen möchte, entscheidet es selbst. Aus seiner Wahl, die das aktive Mitglied jederzeit zum Ablauf des Club-Halbjahrs (§ 20) ändern kann, dürfen ihm gegenüber den anderen Mitgliedern weder Vor- noch Nachteile, z.B. bei der Ämtervergabe, entstehen.

- (6) Ein aktives Mitglied, welches sich zur aktiven Beteiligung gemäß Abs. 5 a) bekannt hat, aber an einer Activity oder einem Projekt gleich aus welchem Grund nicht teilnehmen kann, ist zur Leistung einer finanziellen Unterstützung verpflichtet. Die Höhe der finanziellen Unterstützung legt der Vorstand für jede Activity bzw. für jedes Projekt gesondert fest. Sie darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines aktiven Mitglieds nicht überschreiten und wird vom Schatzmeister eingezogen (§ 18 Abs. 1 c)).
- (7) Ein aktives Mitglied hat die festgesetzten Beiträge zu entrichten (§ 18 Abs. 1 c)).

## **§ 9 Juniormitglied**

- (1) Juniormitglied kann werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Vollendung des 35. Lebensjahres wird das Juniormitglied automatisch aktives Mitglied (§ 8).
- (2) Ein Juniormitglied hat ein Stimmrecht, darf Lions-Ämter bekleiden und zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- (3) Ein Juniormitglied unterliegt der Anwesenheitspflicht (§ 22).
- (4) Die Activities und Projekte des Clubs leben von der lebhaften Beteiligung aller aktiven Mitglieder. Deshalb ist jedes Juniormitglied verpflichtet, den Zielen des Clubs (§ 2) nach Kräften zu dienen.
- (5) Eine Person, welche sich nicht dem „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) verschrieben hat oder welche den „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) nicht mehr unterstützen kann oder will, soll kein Juniormitglied sein. Ggfs. wird dieser Person vom Präsidenten der Wechsel in eine der anderen Mitgliedschaftsarten (§ 7 Abs. 2) oder der Austritt (§ 17) nahegelegt. Der Ausschluss gemäß § 18 Abs. 1 a) ist als ultima ratio ein zu nutzendes Mittel, um die Handlungsfähigkeit des Clubs und das proaktive Klima innerhalb der Gemeinschaft zu wahren.
- (6) Das Juniormitglied kann sich dem „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) nur durch die aktive Beteiligung an Activities und Projekten des Clubs verschreiben, zu welcher das Juniormitglied verpflichtet ist. Eine Exkulpation im Sinne des § 8 Abs. 5 b) ist für Juniormitglieder nicht vorgesehen. Das Juniormitglied kann auf eigenen Wunsch aber bereits vor Vollendung des 35. Lebensjahres die Mitgliedschaftsart hin zum aktiven Mitglied ändern und dann § 8 Abs. 5 b) für sich in Anspruch nehmen.



- (7) Ein Juniormitglied, welches an einer Activity oder einem Projekt gleich aus welchem Grund nicht teilnehmen kann, ist zur Leistung einer finanziellen Unterstützung verpflichtet. Die Höhe der finanziellen Unterstützung legt der Vorstand für jede Activity bzw. für jedes Projekt gesondert fest. Sie darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines aktiven Mitglieds nicht überschreiten und wird vom Schatzmeister eingezogen (§ 18 Abs. 1 c)).
- (8) Für das Juniormitglied werden vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktbeiträge übernommen und abgeführt. Auch die Aufnahmegebühr (§ 30 Abs. 1) entfällt. Von der Club-Beitragspflicht und Umlagen ist es befreit. Kostenbeiträge zu Pflichtessen (§ 21 Abs. 3), der Verpflegung bei Mitgliederversammlungen, der Weihnachtsfeier, der Präsidiumsübergabe, Ausflügen des Clubs und dergleichen sind zu entrichten (§ 18 Abs. 1 c)).

## **§ 10 Privilegiertes Mitglied**

- (1) Privilegiertes Mitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Das privilegierte Mitglied hat Stimmrecht, wird vom Vorstand auf Antrag jedoch mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen (§ 25 f.) von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit. Solange die Anwesenheitspflicht (§ 22) für das privilegierte Mitglied gilt, darf es Lions-Ämter bekleiden oder zum Clubdelegierten bestimmt werden. Sobald es von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit wurde, darf es keine Lions-Ämter bekleiden, aber weiterhin zum Clubdelegierten bestimmt werden.

Ein privilegiertes Mitglied, welches von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit wurde, kann weiterhin an allen Veranstaltungen des Clubs und allen Versammlungen auf freiwilliger Basis teilnehmen. Zur besseren Planbarkeit ist das von der Anwesenheitspflicht befreite Mitglied jedoch verpflichtet, sich aktiv zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden vor dem Termin anzumelden. Eine Abmeldung im Falle der Nicht-Teilnahme ist nicht erforderlich, es sei denn es hat sich vorher aktiv angemeldet.

- (4) Es wird anerkannt, dass es verschiedene Arten gibt, sich dem „We serve“-Gedanken (§ 2 Abs. 2) zu verschreiben. Diese sind
- a) die aktive Beteiligung an Activities und Projekten des Clubs, zu welcher das privilegierte Mitglied verpflichtet ist; und/oder
  - b) die finanzielle Unterstützung von Activities und Projekten des Clubs, wodurch das privilegierte Mitglied von der aktiven Mitwirkung an den Activities und Projekten des Clubs entbunden ist.

Beide Arten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wie sich das privilegierte Mitglied einbringen möchte, entscheidet es selbst. Aus seiner Wahl, die das privilegierte Mitglied jederzeit zum Ablauf



des Club-Halbjahrs (§ 20) ändern kann, dürfen ihm gegenüber den anderen Mitgliedern weder Vor- noch Nachteile, z.B. bei der Ämtervergabe, entstehen.

- (5) Ein privilegiertes Mitglied, welches sich zur aktiven Beteiligung gemäß Abs. 4 a) bekannt hat, aber an einer Activity oder einem Projekt gleich aus welchem Grund nicht teilnehmen kann, ist zur Leistung einer finanziellen Unterstützung verpflichtet. Die Höhe der finanziellen Unterstützung legt der Vorstand für jede Activity bzw. für jedes Projekt gesondert fest. Sie darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines aktiven Mitglieds nicht überschreiten und wird vom Schatzmeister eingezogen (§ 18 Abs. 1 c)).

## § 11

### Mitglied auf Lebenszeit

- (1) Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer
- a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat

oder

  - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lions-Mitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- (2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig eine Zahlung im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.
- (3) Das Mitglied auf Lebenszeit hat Stimmrecht, wird vom Vorstand auf Antrag vollständig (d.h. einschließlich der Mitgliederversammlungen (§ 25 f.)) von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit. Solange die Anwesenheitspflicht (§ 22) für das Mitglied auf Lebenszeit gilt, darf es Lions-Ämter bekleiden oder zum Clubdelegierten bestimmt werden. Sobald es von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit wurde, darf es keine Lions-Ämter bekleiden, aber weiterhin zum Clubdelegierten bestimmt werden. Von der Mitwirkungspflicht an Activities und Projekten (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist es befreit.

Ein Mitglied auf Lebenszeit, welches von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit wurde, kann weiterhin an allen Veranstaltungen des Clubs und allen Versammlungen auf freiwilliger Basis teilnehmen. Zur besseren Planbarkeit ist das von der Anwesenheitspflicht befreite Mitglied auf Lebenszeit jedoch verpflichtet, sich aktiv zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden vor dem Termin anzumelden. Eine Abmeldung im Falle der Nicht-Teilnahme ist nicht erforderlich, es sei denn es hat sich vorher aktiv angemeldet.



## **§ 12 Passives Mitglied**

- (1) Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels oder aus gesundheitlichen Gründen, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist jährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten (§ 18 Abs. 1 c)). Es ist von der Anwesenheitspflicht (§ 22) befreit. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht, darf kein Lions-Amt bekleiden und nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

Ein passives Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Clubs und allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zur besseren Planbarkeit ist das von der Anwesenheitspflicht passive Mitglied jedoch verpflichtet, sich aktiv zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden vor dem Termin anzumelden. Eine Abmeldung im Falle der Nicht-Teilnahme ist nicht erforderlich, es sei denn es hat sich vorher aktiv angemeldet.

- (4) Kostenbeiträge zu Veranstaltungen, an denen das passive Mitglied teilnimmt, wie z.B. Kostenbeiträge zu Pflichtessen (§ 21 Abs. 3), der Verpflegung bei Mitgliederversammlungen, der Weihnachtsfeier, der Präsidiiumsübergabe, Ausflügen des Clubs und dergleichen, sind zu entrichten (§ 18 Abs. 1 c)).

## **§ 13 Assoziiertes Mitglied**

- (1) Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht, kann weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden und darf kein Lions-Amt dieses Clubs bekleiden. Von der Anwesenheitspflicht (§ 22) ist es befreit. Ein assoziiertes Mitglied kann an allen Veranstaltungen des Clubs und allen Versammlungen auf freiwilliger Basis teilnehmen. Zur besseren Planbarkeit ist das assoziierte Mitglied jedoch verpflichtet, sich aktiv zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden vor dem Termin anzumelden. Eine Abmeldung im Falle der Nicht-Teilnahme ist nicht erforderlich, es sei denn es hat sich vorher aktiv angemeldet.
- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden.





(5) Kostenbeiträge zu Veranstaltungen, an denen das assoziierte Mitglied teilnimmt, wie z.B. Kostenbeiträge zu Pflichtessen (§ 21 Abs. 3), der Verpflegung bei Mitgliederversammlungen, der Weihnachtsfeier, der Präsidiiumsübergabe, Ausflügen des Clubs und dergleichen, sind zu entrichten (§ 18 Abs. 1 c)).

#### **§ 14 Ehrenmitglied**

- (1) Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann ohne Anwesenheitspflicht (§ 22) an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht. Von der Mitwirkungspflicht an Activities und Projekten (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist es befreit.
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit. Kostenbeiträge zu Veranstaltungen, an denen das Ehrenmitglied teilnimmt, wie z.B. Kostenbeiträge zu Pflichtessen (§ 21 Abs. 3), der Verpflegung bei Mitgliederversammlungen, der Weihnachtsfeier, der Präsidiiumsübergabe, Ausflügen des Clubs und dergleichen, werden vom Club übernommen.

#### **§ 15 Angeschlossenes Mitglied**

- (1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
- (2) Ein angeschlossenes Mitglied hat kein Stimmrecht, kann keine Ämter bekleiden und nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden. Von der Anwesenheitspflicht (§ 22) und von der Mitwirkungspflicht an Activities und Projekten (§ 2 Abs. 1 S. 2) ist es befreit.

Zur besseren Planbarkeit ist das angeschlossene Mitglied jedoch verpflichtet, sich aktiv zur jeweiligen Veranstaltung oder Versammlung mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden vor dem Termin anzumelden. Eine Abmeldung im Falle der Nicht-Teilnahme ist nicht erforderlich, es sei denn es hat sich vorher aktiv angemeldet.

- (3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Beiträge des Multidistrikts, Distriktbeiträge und Clubbeiträge entrichten (§ 18 Abs. 1 c)).



- (4) Kostenbeiträge zu Veranstaltungen, an denen das angeschlossene Mitglied teilnimmt, wie z.B. Kostenbeiträge zu Pflichtessen (§ 21 Abs. 3), der Verpflegung bei Mitgliederversammlungen, der Weihnachtsfeier, der Präsidiumsübergabe, Ausflügen des Clubs und dergleichen, sind zu entrichten (§ 18 Abs. 1 c)).

## **§ 16**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service-Organisation.
- (2) Ist ein Mitglied fünf Jahre in Folge oder länger passiv gestellt gewesen, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende des laufenden Lions-Halbjahres. Der Wechsel in eine der anderen Mitgliedschaftsarten bleibt bei Erfüllung der ggfs. hieran geknüpften Voraussetzungen unbenommen. Das Mitglied ist in der Mitteilung der bevorstehenden Beendigung der Mitgliedschaft auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (3) Bereits eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 17**

### **Austritt**

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des jeweiligen Club-Halbjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist, selbst wenn ein Austritt während des Halbjahres erfolgt.

## **§ 18**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
  - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die ethischen Grundsätze oder die Ziele von Lions Clubs International verstößt oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
  - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kostenbeiträge finanzielle Unterstützungen und Ordnungsgelder, nicht erfüllt.



- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder - bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Werden seine Darlegungen vom Vorstand als begründet angesehen, findet der Ausschluss nicht statt. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufhebung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gegen die abschließende Entscheidung des Clubs kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnisnahme der Entscheidung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111 beim zuständigen Distrikt-Governor beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Schlichtungsverfahren angerufen werden und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Vermittlers.
- (6) Ficht das ausgeschlossene Mitglied die im Schlichtungsverfahren ergangene Entscheidung an, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur Rechtskraft der Entscheidung staatlicher Gerichte.

## **§ 19**

### **Gäste, Clubwechsel Leo/Lions → Lions Bayreuth-Thiergarten**

- (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs und haben sie mindestens 6 Monate als Gast an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen, werden sie als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines LEO-Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo-Club.



## **C. ZUSAMMENKÜNFTE**

### **§ 20**

#### **Clubjahr**

Das Clubjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Das Clubjahr ist in zwei Clubhalbjahre unterteilt: Das erste Clubhalbjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das zweite Clubhalbjahr beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres und endet am 30. Juni desselben Jahres.

### **§ 21**

#### **Arten und Form von Clubversammlungen**

- (1) Clubversammlungen sind ordentliche Clubversammlungen (§ 23) und Mitgliederversammlungen (§ 25 f.).
- (2) Clubversammlungen sind vorzugsweise in Präsenz abzuhalten.
- (3) Clubversammlungen können vom Präsidenten zum Pflichtessen erklärt werden, bei welchem die Kosten für die Speisen über eine Pauschale, insbesondere Kostenbeiträge, beglichen werden, welche zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen eingezogen wird. Die Höhe der Pauschale legt der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters fest. Diese Pauschale wird für aktive Mitglieder auch fällig, wenn sie der Clubversammlung entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben.
- (4) Ordentliche Clubversammlungen und in Ausnahmefällen Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.

### **§ 22**

#### **Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Gemeinschaft unter den Mitgliedern ist das Rückgrat des Vereins. Gemeinschaft kann aber nur im kontinuierlichen Austausch entstehen bzw. bestehen. Deshalb hat ein Mitglied an den Clubversammlungen (§ 21 Abs. 1) teilzunehmen, sofern es nicht aufgrund seiner Mitgliedschaftsart von der Anwesenheitspflicht entbunden ist.
- (2) Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Clubversammlung teilzunehmen, muss es sich im Falle der Verhinderung begründet entschuldigen.



- (3) Ein Mitglied, welches wenigstens zwei Mal im laufenden Clubhalbjahr (§ 20) an entsprechenden Terminen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat, kann nach einer entsprechenden Entscheidung des Vorstands mit der Pflicht zur Leistung eines Ordnungsgeldes belegt werden. Die Höhe des Ordnungsgeldes beträgt bis zum Ablauf des Clubjahres 2023/2024 50 Euro. Danach kann das Ordnungsgeld vom Vorstand jährlich angepasst werden. Die maximale Höhe des Ordnungsgeldes wird nach oben begrenzt (Obergrenze): Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2020 = 100 so ändert sich automatisch die Obergrenze des Ordnungsgeldes, bis zu welcher der Vorstand die Höhe des Ordnungsgeldes anheben kann, im gleichen Verhältnis (Ausgangspunkt sind die 50 Euro aus dem Clubjahr 2023/24). Das Ordnungsgeld wird vom Schatzmeister eingezogen (§ 18 Abs. 1 c)).
- (4) Einem Mitglied, welches trotz wiederholter (bezogen auf ein Clubjahr (§ 20)) Belegung mit einem Ordnungsgeld, nicht zur Änderung seines Verhaltens bewegt werden kann, kann vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstands der Wechsel in eine der anderen Mitgliedschaftsarten (§ 7 Abs. 2) oder der Austritt (§ 17) nahegelegt. Der Ausschluss gemäß § 18 Abs. 1 a) ist als ultima ratio ein zu nutzendes Mittel, um die Handlungsfähigkeit des Clubs und das proaktive Klima innerhalb der Gemeinschaft zu wahren.

## **§ 23**

### **Ordentliche Clubversammlungen**

- (1) Ordentliche Clubversammlungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden. In Monaten mit einer Mitgliederversammlung einmal. Im August kann eine Sommerpause eingelegt werden.
- (2) Der Präsident ist für die Programmgestaltung der ordentlichen Club-Versammlungen verantwortlich. Es soll versucht werden, einmal im Monat einen Vortrag, eine Diskussionsrunde oder eine Exkursion im Rahmen der Club-Versammlungen anzubieten. Die verbleibenden ordentlichen Clubversammlungen können als offene Gesprächsrunden ohne Agenda (sog. „Waaf-Abende“) gestaltet werden.

## **D. ORGANE, AUSSCHÜSSE, BEAUFTRAGTE**

### **§ 24**

#### **Organe des Clubs**

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung (§ 25 f.) und der Vorstand (§ 27).
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Beauftragte und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.



## § 25

### Mitgliederversammlung – Allgemeines

- (1) Zwei ordentliche Mitgliederversammlungen müssen pro Clubjahr (§ 20) unter den Bedingungen des Abs. 3 einberufen und durchgeführt werden.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung im Clubjahr, welche bis zum 30.11. eines Clubjahres stattfinden soll, nimmt den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers über das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung im Clubjahr, welche bis zum 31.03. eines Clubjahres stattfinden muss, wählt den Vorstand sowie Rechnungsprüfer, Beauftragte und Delegierte. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Clubjahres.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per Fax, per E-Mail oder per Lions-App mitzuteilen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

## § 26

### Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen worden ist (§ 25 Abs. 3) und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, so muss unverzüglich mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag oder bereits in der ursprünglichen Einladung zu einer späteren Uhrzeit am selben Tage eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig. Im Falle von alternativen Versammlungsformen ist eine Abstimmung mittels alternativer Abstimmungsformaten und auch schriftlich zulässig, so zum Beispiel als Umlaufbeschluss.
- (3) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



## **§ 27 Vorstand**

- (1) Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Vorsitzenden des Mitgliedsausschusses, dem Clubmaster und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Vorstandsmitglieder und aufgrund von Vollmachten sind unzulässig.

## **§ 28 Präsident**

- (1) Der Präsident vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär.
- (2) Der Präsident elect soll vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung zur Vorbereitung auf das Präsidentenamt („Leadership-Seminar“) des Distriktes teilgenommen haben.
- (3) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

## **§ 29 Mitgliedsausschuss**

- (1) Es besteht ein Mitgliedsausschuss, welcher sich aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt.
- (2) Der Vorsitzende des Mitgliedsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die zwei weiteren Mitglieder können ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt werden.
- (3) Die Hauptaufgabe des Mitgliedsausschusses ist die aktive Werbung neuer Mitglieder. Dies umfasst unter anderem das Führen einer Liste potenzieller Kandidaten und Ansprache derselben in Abstimmung mit dem Vorstand.



- (4) Weitere Aufgaben sind die Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Mitglieder im Vorfeld der Entscheidung des Vorstandes. Außerdem kümmert sich der Mitgliedsausschuss um die Integration neuer Mitglieder und die aktive Mitarbeit aller Mitglieder.

## **E. FINANZEN**

### **§ 30**

#### **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
- (2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

### **§ 31**

#### **Umlagen**

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese dürfen pro Beschluss den 2-fachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

### **§ 32**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Alle von der Öffentlichkeit im Rahmen von Activities gespendeten Gelder oder von den Mitgliedern gemäß § 8 5) b) geleisteten Zahlungen müssen an die Öffentlichkeit zurückgegeben werden. Die einzig zulässigen Abzüge sind die mit einer Activity direkt in Verbindung stehenden Aufwendungen.
- (2) Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen. Activities können durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. den Lions-Hilfswerk Bayreuth-Thiergarten e. V. oder einen anderen Förderverein) veranstaltet werden.





### § 33

#### **Befugnisse über Mittelverwendungen**

- (1) Der Präsident entscheidet freihändig über Mittelverwendungen im Rahmen von Projekten bis zu einer Höhe von 1.000 Euro, sofern die Summe über das gesamte Clubjahr 3.000 Euro nicht übersteigt. Der Vorstand ist bevorzugt vor, zumindest jedoch nach der Mittelverwendung zu informieren.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Mittelverwendungen im Rahmen von Projekten bis zu einer Höhe von 2.500 Euro, sofern die Summe über das gesamte Clubjahr 5.000 Euro nicht übersteigt. Die Mitglieder sind im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (3) Über alle darüberhinausgehenden Mittelverwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Vorratsbeschlüsse der Mitgliederversammlung, welche den Präsidenten oder den Vorstand ermächtigen zweckgebunden höhere Summen ohne weitere Rücksprache mit den Mitgliedern zu verausgaben, sind zulässig. Mittelverwendungen auf Basis eines Vorratsbeschlusses werden nicht auf die Obergrenzen der Abs. 1 und 2 angerechnet.

### § 34

#### **Entsendung von Delegierten**

Der Club entsendet im Einzelfall auf Beschluss des Präsidenten Delegierte zum Internationalen Kongress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zu den Distriktversammlungen. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden durch den Club-Vorstand ernannt. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Club-Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.

## **F. DATENSCHUTZ**

### § 35

#### **Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks, der Verpflichtungen des Clubs gegenüber LCI, dem Multi-Distrikt und dem Distrikt erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.



- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung wird auf die Datenschutzordnung des Multi-Distrikt 111 verwiesen.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36**

#### **Umgang mit Streitigkeiten**

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, können die betroffenen Mitglieder und die Mitgliederversammlung die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland beantragen.
- (3) Der Vollzug der Entscheidung des Vermittlers obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

### **§ 37**

#### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist zu übertragen an das

Lions-Hilfswerk Bayreuth-Thiergarten e.V.



### § 38

#### Umgang mit Regelungslücken

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Satzung des Multi-Distrikts 111-Deutschland ergänzen diese Satzung in den nicht ausdrücklich geregelten Punkten.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023

Bayreuth, 29. März 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Scheuerecker", written over a horizontal line.

Klaus Scheuerecker  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Martin Bookjans", written over a horizontal line.

Dr. Martin Bookjans  
Vize-Präsident

Satzung genehmigt

Tirschenreuth, 13.04.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Franz Göhl", written over a horizontal line.

Franz Göhl  
Distrikt-Governor 111-BO